

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.23/047/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Rainer Schmitt-Timmermanns	Ordnungs- und Standesamt / A.23/001/2011

Sachbearbeiter/in: Michael Schoplocher
--

Hinweise der Regierung von Mittelfranken zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Anlagen:

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Verkehrsausschuss	17.03.2011	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag dient der Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23.11.2010 wies die Regierung von Mittelfranken explizit auf die gesetzlichen Zuständigkeiten im Rahmen des Vollzuges der Straßenverkehrsordnung hin. Der konkrete Anlass ist nicht bekannt.

Die Regierung von Mittelfranken weist darauf hin, dass der Vollzug der Straßenverkehrsordnung eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist und daher dem Leiter der Behörde, also dem Oberbürgermeister und der Verwaltung obliegt (Art.37 Abs.1 Gemeindeordnung). Kommunale politische Gremien, wie etwa der Verkehrsausschuss, haben hier keine Entscheidungsbefugnis. Sie können zwar beraten oder Empfehlungen aussprechen, die konkrete verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO ist eine Ermessensentscheidung des Oberbürgermeisters bzw. der beauftragten Verwaltung.

§ 45 StVO ist die umfassende Rechtsgrundlage der Straßenverkehrsbehörden für konkrete Anordnungen zur Benutzung der öffentlichen Straßen. Die Bandbreite reicht von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Markierungen und Haltverbote bis hin zu Behindertenparkplätzen.

Konkrete Konsequenzen hat der Hinweis der Regierung bei der gerichtlichen Überprüfung von verkehrsrechtlichen Anordnungen. Hier muss die eigene Ermessensausübung der Verwaltung deutlich werden. Die Umsetzung eines Beschlusses etwa des Verkehrsausschusses reicht hierfür nicht aus.

II. Zusammenfassung

Für die Rechtmäßigkeit von verkehrsrechtlichen Anordnungen ist es entscheidend, dass diese als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises durch den Oberbürgermeister oder die hierfür beauftragte Verwaltung erfolgt. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann der Verkehrsausschuss zwar Empfehlungen aussprechen, eine eigene Entscheidungsbefugnis steht ihm jedoch rechtlich nicht zu.

III. Kosten

Es fallen keine Kosten an.